

² Gesuch für den Einsatz von lärmintensiven Baumaschinen

Einsatz von lärmintensiven Maschinen während den normalen Arbeitszeiten (z.B. bei Rammarbeiten, Abbau mit Wasserhochdruck, Einsatz von Brecher- & Crushanlagen, Sprengungen etc.).

Maschinenbezeichnung:

Gesamteinsatzdauer:

Tägliche Betriebszeiten:

Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Kosten:

Die Bewilligung ist kostenpflichtig. Die Gebühr nach dem Gebührentarif der Stadt Bern beträgt **Fr. 200.00**.

Information der betroffenen Anwohnerschaft:

Mit dem Gesuch ist ein Entwurf eines Informationsschreibens an die betroffene Anwohnerschaft (inkl. Angaben zum Verteilgebiet) einzureichen.

Mit einer allfälligen Bewilligung werden folgende Bedingungen gestellt:

- Es gelten die Vorschriften des Reglements zur Bekämpfung des Baulärms der Stadt Bern.
- Es dürfen nur schallgedämpfte Maschinen und Geräte eingesetzt werden.
- Unnötiger Lärm ist unbedingt zu vermeiden.
- Sämtliche Türen, Tore und Fenster sind während den lärmigen Arbeiten geschlossen zu halten. Während Lüftungsphasen müssen sämtliche Geräte und Maschinen abgeschaltet werden. Die Arbeiter vor Ort sind entsprechend zu instruieren.
- Die direkt betroffene Anwohnerschaft ist zu informieren.
- Bei berechtigten Lärmklagen kann das Bauinspektorat zusätzliche Schalldämpfungsmassnahmen oder andere Betriebszeiten resp. Arbeitszeiten anordnen.

Das Gesuch ist beim Bauinspektorat der Stadt Bern (Baukontrolle) einzureichen (bauinspektorat@bern.ch).

Reglement zur Bekämpfung des Baulärms, 15. Mai 1970; SSSB 824.3 (Auszug)**Art. 2, Verbot vermeidbarer Belästigungen**

Übermässige, vermeidbare Belästigungen durch Lärm auf Baustellen sind verboten.

Art. 3, Maschinen und Geräte

1 Alle für Bauzwecke verwendeten Maschinen und Geräte sind so einzusetzen, dass übermässiger Lärm vermieden wird. Sie müssen mit schalldämpfenden Vorrichtungen nach dem jeweiligen Stand der Technik versehen sein.

2 Bei der Verwendung lärmiger Maschinen, wie Kompressoren, Pressluftschlämmer, Pumpen, Bohrmaschinen und Krane sowie bei der Ausführung lärmiger Arbeiten wie Sprengungen usw. kann das Bauinspektorat zusätzliche schalldämpfende Vorrichtungen wie Schutzzelte, Schutzwände, Schutzhüllen und Arbeitskabinen vorschreiben, wenn dadurch übermässige Lärmeinwirkungen auf die Nachbarschaft vermieden werden können. Es kann auch besondere Verfahren, die Verwendung elektrischer Motoren und dergleichen vorschreiben.

Art. 4, Rammen

Das Rammen, insbesondere das Einschlagen von Spundwänden ist in besiedelten Gebieten nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass ein anderer Arbeitsvorgang technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Bewilligung hierfür erteilt das Bauinspektorat. Müssen Rammhämmer verwendet werden, so sind sie mit schallschluckenden Umhüllungen oder andern schalldämpfenden Vorrichtungen zu versehen.

Art. 5, Bauplatzinstallation

Der Plan für die Bauplatzinstallation hat neben verkehrs- und bautechnischen Angaben auch solche über Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Baulärms zu enthalten. Es sind die vorgesehenen Baumethoden, Maschinentypen, Antriebsarten und die Lärmschutzvorrichtungen zu nennen. Über die Genehmigung dieses Planes entscheidet das Bauinspektorat.

Art. 6, Sperrzeiten für lärmige Arbeiten

Als Sperrzeiten im Sinne eines Verbots der Ausführung von Bauarbeiten gelten die Zeitabschnitte von 20.00–07.00 und 12.00–13.15 Uhr. Mit den notwendigen Vorbereitungsarbeiten darf 15 Minuten vor Ablauf der Sperrzeit begonnen werden. Bei besonderen Verhältnissen kann das Bauinspektorat andere Sperrzeiten bestimmen.

Art. 7, Zuständigkeit

Beanstandungen über störenden Lärm auf Baustellen sind an das Bauinspektorat zu richten.

Art. 8, Anordnungen des Bauinspektorats; Ersatzvornahme

Das Bauinspektorat schreitet gegen vorschriftswidrige Lärmverursachung ein. Werden seine Anordnungen nicht befolgt, so kann es diese auf Kosten und Gefahr des Widerhandelnden selber vollziehen oder die Einstellung der lärmverursachenden Bauarbeiten verfügen. Die Verfügungen des Bauinspektorats sind endgültig; vorbehalten bleiben die kantonalen Rechtsmittel.

Art. 9, Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung bestraft. Die Strafverfolgung nach dem übrigen kantonalen oder dem eidgenössischen Recht bleibt vorbehalten.